

**Ersatzerklärung des Notorietätsaktes
(Art. 47 D.P.R. 445 vom 28.12.2000)**

Auszufüllen vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens

Der/die Unterfertigte

geboren in Prov. am Steuernr.

wohnhaft in

Prov. Straße Nr.

PLZ , in seiner/ihrer Eigenschaft als gesetzliche/r Vertreter/in des Unternehmens

Steuernr. mit Rechtssitz in

Prov.

Straße Nr.

PLZ

in Kenntnis der Bestimmungen von Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 über die strafrechtliche Verantwortung, die im Falle falscher Erklärungen und der Ausstellung oder Verwendung falscher Dokumente auferlegt werden kann

ERKLÄRT

- der einzige wirtschaftliche Eigentümer des obgenannten Unternehmens zu sein;
- oder
- dass der wirtschaftliche Eigentümer gemäß Art. 20 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, nachstehend angeführt ist: *[die natürliche(n) Person(en), die über die Verwaltungs- oder Leitungsbefugnisse der Gesellschaft verfügt (verfügen) und die unter den Buchstaben a, b oder c des genannten Artikels genannten Anforderungen erfüllen];*
- oder
- dass der wirtschaftliche Eigentümer gemäß Art. 20 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, nachstehend angeführt ist: *[die natürliche(n) Person(en), die über die Verwaltungs- oder Leitungsbefugnisse der Gesellschaft verfügt (verfügen)];*
- oder
- der wirtschaftliche Eigentümer des Unternehmens zu sein, zusammen mit (siehe nachstehende Daten);
- oder
- dass er nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist. Der wirtschaftliche Eigentümer wird im Folgenden angegeben.

Wirtschaftlicher Eigentümer:

Nachname Name

geboren in Prov. am

Steuernr. wohnhaft in

Straße Nr. PLZ

Datum

Digitale Unterschrift des Erklärenden

Mit digitaler Unterschrift unterzeichnetes Dokument gemäß D.Lgs. vom 7. März 2005, Nr. 82 und Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 30. März 2009 in geltender Fassung.

Oder alternativ

Datum

Unterschrift des Erklärenden

(Unterschrift gilt als beglaubigt durch Beifügen einer Kopie eines Ausweises gemäß Art. 38 DPR 445/2000)

NB: Diese Erklärung erfordert keine Beglaubigung der Unterschrift durch einen Beamten und ersetzt in jeder Hinsicht die üblichen Bescheinigungen, die von einer öffentlichen Verwaltung, von öffentlichen Dienstleistern oder von Privatpersonen verlangt werden oder an diese gerichtet sind. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, den Wahrheitsgehalt der Erklärungen stichprobenartig zu überprüfen (Artikel 71, Absatz 1, D.P.R. 445/2000). Im Falle einer falschen Erklärung wird der Bürger bei den Justizbehörden angezeigt.

Begriffsbestimmung Wirtschaftlicher Eigentümer

Gesetzesvertretendes Dekret vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen

Art. 1 Begriffsbestimmungen

pp) «Wirtschaftlicher Eigentümer»: die natürliche(n) Person(en), die nicht der Kunde ist (sind), in deren Interesse oder in deren Auftrag die dauerhafte Beziehung letztlich begründet, die berufliche Dienstleistung erbracht oder das Geschäft letztlich getätigt wird;

Art. 20 Kriterien zur Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentums von Kunden, die keine natürlichen Personen sind

2. Für den Fall, dass es sich beim Kunden um eine Kapitalgesellschaft handelt:

- a) der Besitz einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent am Kapital des Kunden, die von einer natürlichen Person gehalten wird, ist ein Hinweis auf eine direkte Beteiligung;
 - b) eine Beteiligung von mehr als 25 % am Kapital des Kunden, die über Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder Intermediäre gehalten wird, ist ein Hinweis auf eine indirekte Beteiligung.
3. Lässt sich anhand der Eigentumsverhältnisse nicht eindeutig feststellen, welche natürliche(n) Person(en) direkt oder indirekt Eigentümer der Einrichtung ist (sind), so gilt/gelten als wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche(n) Person(en), die die Einrichtung letztlich kontrolliert (kontrollieren), und zwar aufgrund von:
- a) Kontrolle über die Mehrheit der in der ordentlichen Hauptversammlung ausübenden Stimmen;
 - b) Kontrolle über genügend Stimmen, um eine vorwiegende Einflussnahme in der Hauptversammlung auszuüben;
 - c) Bestehen besonderer vertraglicher Bindungen, die die Ausübung einer vorwiegenden Einflussnahme ermöglichen.
5. Lässt sich anhand der in den vorstehenden Absätzen genannten Kriterien nicht zweifelsfrei feststellen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist, so gilt/gelten als wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche(n) Person(en), die gemäß ihrer jeweiligen organisatorischen oder satzungsmäßigen Struktur die gesetzliche Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsbefugnis für das Unternehmen oder den Kunden innehat (haben), mit Ausnahme der natürlichen Person.